

EU-Whistleblower-Richtlinie & HinSchG

Stand: 27.12.2021

Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2019

I. EU-Whistleblower-Richtlinie

Hinweisgeber in Unternehmen und Behörden sollen besser geschützt werden. Das sind die von der EU ausgegebenen Ziele der Hinweisgeber-Richtlinie (sog. EU-Whistleblower-Richtlinie 2019/1937 vom 23.10.2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden; im Folgenden EU-RL), die von den Mitgliedstaaten mit Ablauf des 17.12.2021 in ein nationales Gesetz umgesetzt werden sollten.

Für die Aufdeckung von Fehlverhalten von durch Mitarbeiter begangene Straftaten oder Menschenrechtsverletzungen müssen Unternehmen, egal welcher Rechtsform (z.B. Stiftungen, Vereine, gGmbH usw.), Behörden und Gemeinden ein internes System für vertrauliche Hinweise bereitstellen. Ziel ist ein verbesserter Schutz der Hinweisgeber vor Sanktionen wie Entlassungen und Schadensersatzansprüchen. Das gilt u.a. für Unternehmen mit 50 und mehr Mitarbeitern.

II. Übergangsvorschriften

Die EU-RL sieht Übergangsvorschriften für die Einrichtung von internen Meldekanälen vor, die sich u.a. an der Mitarbeiterzahl der Unternehmen orientieren. So soll die Einrichtung eines internen Hinweisgebersystems für Unternehmen von 50 bis 249 Arbeitnehmern erst zum 17.12.2023 in Kraft treten. Unternehmen, die mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigen, sollten sich aufgrund drohender Bußgelder von bis zu 100.000 EUR umgehend mit Ihrem Datenschutzbeauftragten in Verbindung setzen, um bereits jetzt ein datenschutzkonformes internes oder externes Meldesystem einzurichten. Aufgrund des hohen Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, welches sich bei einer Meldung von Missständen ergibt, sind besonders hohe Anforderungen an den Datenschutz zu stellen.

III. Hinweisgeberschutzgesetzes

Der Referentenentwurf des sog. Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG - Gesetz zum Schutz hinweisgebender Personen), mit dem die EU-RL in deutsches Recht umgesetzt werden sollte, liegt seit 26.11.2020 vor. Deutschland ließ die Frist zur Umsetzung eines nationalen HinSchG jedoch ohne Ergebnis verstreichen, so dass mangels bisheriger Umsetzung die EU-RL keine unmittelbare Wirksamkeit in Deutschland entfaltet. Deutschland droht ein Vertragsverletzungsverfahren. Außerdem könnte sich eine hinweisgebende Person unter Umständen direkt auf die EU-RL berufen – für die Organisationen bedeutet dies Rechtsunsicherheit. Mit der Umsetzung ist vermutlich nicht vor Frühjahr 2022 zu rechnen.